

51. 1. Über die Voraussetzungen der Pflicht zur Leistung des Offenbarungseides nach § 259 Abs. 2 BGB. Trifft die Eidspflicht auch die Vorstandsmitglieder größerer Unternehmungen für solche Angaben, die auf Schätzungen beruhen?

2. Kann schon das über die Eidspflicht entscheidende Gericht den Eid abweichend von der in § 259 Abs. 2 BGB. bestimmten Form fassen oder ist dies erst bei der Abnahme des Eides zulässig?

BGB. §§ 259, 261.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 22. Juni 1929 i. S. J. P. U.-G. (Kl.) w. G. (Bekl.) I 327/28.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gegenüber der Klage auf Feststellung, daß die Klägerin mit den von ihr hergestellten Glühlampen die dem Beklagten erteilten Patente Nr. 189636 und 208441 nicht verleihe, hat der Beklagte widerklagend ihre Verurteilung zu Rechnungslegung und Schadenersatz begehrt, weil sie durch Herstellung und Vertrieb ihrer Glühlampen (nach ihrem Gebrauchsmuster Nr. 322281) seine Patente verleihe. Dem Antrag auf Verurteilung zur Rechnungslegung ist — mit zeitlicher Beschränkung — rechtskräftig entsprochen worden. Auf eine Aufforderung des Beklagten hat die Klägerin darauf in einer von einem Bücherrevisor Sch. angefertigten Ausarbeitung (die weiterhin noch vier Ergänzungen erhielt) und in einer an einen gerichtlichen Sachverständigen gerichteten Erklärung Rechnung gelegt. Der Beklagte bemängelt diese Rechnungslegung als unrichtig und unvollständig und hat beantragt, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Klägerin zur Ableistung des Offenbarungseids gemäß § 259 Abs. 2 BGB. zu verurteilen. Landgericht und Oberlandesgericht haben diesem Antrag entsprochen. Das Berufungsgericht hat den Eid, wie folgt, gesagt:

„Ich schwöre usw., 1. daß von mir und nach meiner Überzeugung von allen andern Vorstandsmitgliedern alles, was für die gegenüber dem Beklagten zu legenden Rechnung irgendwie an Angaben und Belegen in Frage kommen kann, nach unserem

besten Wissen dem Sachverständigen Sch. zu seiner Rechnungslegung vorgelegt wurde; 2. daß die in der Rechnungslegung vom 20. August 1927 erwähnten Schätzungen und Angaben betr. Umfang und Dauer der Fabrikation von Lampen nach Gebrauchsmuster 322281 nach meiner Überzeugung jedenfalls nicht zuungunsten des Beklagten unrichtig sind; 3. daß weder von mir noch nach meiner Überzeugung von einem anderen jetzigen oder früheren Vorstandsmitglied der Klägerin an deren Angestellte ausdrückliche oder versteckte Weisung gegeben wurde zur Beseitigung oder Unterdrückung oder Nichtvorlage von materiell erheblichem Belegmaterial; 4. daß nach meiner Überzeugung die sämtlichen in der Rechnungslegung vom 20. August 1927 sowie in den Nachträgen vom 30. September 1927, vom 11. Oktober 1927, vom 10. November 1927 und vom 30. Mai 1928 und endlich in unserer an den Sachverständigen R. gerichteten Erklärung vom 30. März 1928 enthaltenen Angaben, soweit sie die Bruttoeinnahmen aus Fabrikation und Absatz von Lampen nach Gebrauchsmuster 322281 betreffen, richtig und vollständig sind.“

Die Revision der Klägerin wurde mit der Einschränkung zurückgewiesen, daß Unterjatz 1 und 3 aus der Eidesformel gestrichen wurden.
Gründe.

Die Klägerin hat die ihr auferlegte Verpflichtung zur Rechnungslegung, wie das Berufungsgericht feststellt, formell erfüllt, d. h. sie hat eine verständliche und übersichtliche Darlegung der in Betracht kommenden Geschäfte mit einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben gegeben. Das Berufungsgericht erachtet aber als vom Beklagten dargetan, es bestehe begründeter Verdacht, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht seien. Die Anhaltspunkte hierfür gewinnt es sowohl aus der Art der Rechnungslegung, wie aus dem vorausgegangenen Verhalten der Rechnungspflichtigen. Es geht davon aus, daß für eine sachgemäße Rechnungslegung letzten Endes die gesetzlichen Vertreter der Klägerin verantwortlich seien, und gelangt zu dem Ergebnis, daß aus den angeführten Gründen weder in objektiver noch in subjektiver Beziehung dieser Rechnungslegung volles Vertrauen entgegengebracht werden könne.

Die Revision bemängelt zunächst, daß das Berufungsgericht die Art des Zustandekommens der vorgelegten Rechnung nicht aus-

reichend berücksichtigt habe. Da die Klägerin von ihr unabhängige Dritte mit der Rechnungslegung betraut habe, denen die Dienststellen der Klägerin weisungsgemäß alle gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen gehabt hätten, so habe sie alles getan, was man von ihr im Interesse einer unparteiischen und sorgsamten Rechnungslegung billigerweise habe verlangen können. Der wesentliche Punkt der Rechnungslegung, die Aussonderung der nach dem Gebrauchsmuster hergestellten Lampen und des aus ihnen erzielten Gewinnes aus dem gesamten Betriebsergebnis, könne, wie das Berufungsgericht richtig erkannt habe, beim Fehlen von Unterlagen nur durch Schätzung gewonnen werden. Zur Befestigung der danach notwendigen schätzungsmäßigen Angaben von Angestellten sei aber der Offenbarungseid nach § 259 Abs. 2 BGB. nicht bestimmt.

- Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Aussonderung des Ergebnisses der Herstellung und des Absatzes von Lampen nach dem Gebrauchsmuster und die Feststellung der auf diese entfallenden Einnahmen und Ausgaben den Angelpunkt der gesamten Abrechnung bildet. Sind zu solcher Feststellung mangels besonderer buchmäßiger oder anderer Unterlagen Schätzungen notwendig, so bilden auch diese einen Punkt der Rechnungslegung. Dabei kann die für die Feststellung des Schadensbetrags notwendige Grundlage nur von Personen gegeben werden, die mit dem Betriebe der Verleherin vertraut sind. Es ist daher, falls die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, kein Grund ersichtlich, nicht auch insoweit die Angaben der Rechnungspflichtigen mangels ausreichender Vertrauenswürdigkeit durch die Ableistung des in § 259 Abs. 2 BGB. vorgesehenen Eides erhärten zu lassen. Auf die Richtigkeit dieser Schätzungsangaben hatten die mit der rechnerischen Darlegung betrauten Bücherfachverständigen keinen nennenswerten Einfluß, sondern sie waren auf die ihnen zufließenden Mitteilungen angewiesen. Insoweit ist somit für die Zuberlässigkeit der Rechnungslegung nicht die Persönlichkeit der mit ihr betrauten unabhängigen Dritten maßgebend. Die Klägerin kann sich daher nicht auf sie berufen. Entscheidend ist vielmehr, ob die hierzu gemachten Angaben der Angestellten zuberlässig sind und ob, falls dies (wie das Berufungsgericht ausführt) nicht ohne weiteres angenommen werden kann, die verantwortlichen Organe der Klägerin

zum mindesten die gebotene Aufmerksamkeit und die pflichtmäßige Einflußnahme aufgewendet haben, damit diese Angaben nach Möglichkeit den tatsächlichen Verhältnissen gerecht würden. Die hier verlangte Rechnungslegung berührt Umstände, die von den gesetzlichen Vertretern einer größeren Gesellschaft nicht in allen Einzelheiten übersehen werden können. Die Vertrauenswürdigkeit der Rechnung hängt also von der Sorgfalt ab, welche die Organe der Rechnungspflichtigen ihr gewidmet haben, und steht insoweit voll unter deren Verantwortlichkeit. Auch wenn der Rechnungslegung im einzelnen keine Unrichtigkeiten nachgewiesen werden können, so kann doch schon der begründete Verdacht, daß in der erwähnten Hinsicht nicht genügende Sorgfalt aufgewandt sei, die Auferlegung des Offenbarungseides rechtfertigen (LJ. 1922 Sp. 406 Nr. 3).

Den Verdacht, daß die Organe der Klägerin in dieser Richtung die gebotene Mühewaltung und Sorgfalt nicht aufgewendet hätten, sieht das Berufungsgericht als gegeben an. Damit war eine ausreichende Grundlage für die Auferlegung des Offenbarungseides gegeben. Die Erwägungen, mit denen der Berufungsrichter zu dieser Annahme gelangt ist, sind im wesentlichen tatsächlicher Natur und in der Revisionsinstanz daher nicht nachprüfbar (Warnspr. 1919 Nr. 117)

Allerdings würde es einen rechtlichen Verstoß enthalten, wenn der Vorderrichter die Auferlegung des Offenbarungseides allgemein auch zur Bekräftigung der Angaben Dritter angeordnet hätte, die zur Rechnungslegung herangezogen worden sind, sich aber als unzuverlässig erwiesen haben. Allein die Ausführungen des Urteils zur Frage der Eidespflicht lassen erkennen, daß die entscheidende Erwägung auch in diesem Punkt der Verdacht bilde, die Organe der Klägerin seien es, die es an der ihnen obliegenden Sorgfalt und der Überwachung der als Unterlage der Rechnungslegung gemachten tatsächlichen Angaben hätten fehlen lassen. Die Angriffe der Revision gegen die Auferlegung des Offenbarungseides an sich gehen daher fehl.

Gegen die vom Berufungsgericht gewählte Fassung der Eidesnorm sind allerdings in mehrfacher Hinsicht Bedenken zu erheben. Der Offenbarungseid des § 259 Abs. 2 BGB. soll lediglich zur Bekräftigung der in der Rechnungslegung über die Einnahmen ge-

machen Angaben dienen, nicht aber zu Erforschungszwecken zugunsten einer Beweisführung des Berechtigten für eine Unrichtigkeit der Rechnungslegung. Daher können in ihm nur solche Erklärungen des Rechnungspflichtigen Aufnahme finden, die geeignet sind, eine zahlenmäßige Grundlage für die Einnahmen zu schaffen, nicht aber Angaben, welche innere Vorgänge beim Rechnungspflichtigen aus Anlaß der Rechnungslegung betreffen oder welche nur die Erforschung der Richtigkeit der Abrechnung in dem eben erörterten Sinn zum Ziel haben. Ebenjowenig hat sich die Eidesleistung nach der gesetzlichen Vorschrift auf die Vollständigkeit der vorgelegten Belege zu erstrecken.

Bei Anwendung dieser Grundsätze sind aus der Eidesnorm die Untersätze 1 und 3 auszuschneiden, die sich auf innere Vorgänge bei der Klägerin und auf die Vorlegung von Belegen beziehen und zum Teil nur Erkundungszwecken, nicht der Bestätigung gemachter Angaben dienlich sein können. Der verbleibende Eidesinhalt wird den Belangen des Rechnungsberechtigten ausreichend gerecht. Die Eidesnorm enthält danach im Rahmen ihrer gesetzlichen Grenzen lediglich eine Anpassung an die Umstände des Einzelfalles, die den Umfang der von der Eidespflicht umfaßten Erklärungen deutlich herauszustellen bestimmt ist (ROUrt. IV 243/13 vom 20. September 1913). Ihre Fassung weicht von der gesetzlichen ab, hält sich aber im Rahmen der dem Gericht in § 261 Abs. 2 BGB. gegebenen Ermächtigung zu einer den Umständen entsprechenden Änderung der gesetzlich vorgesehenen Norm. Diese Befugnis besteht nicht nur, wenn bereits über die Verpflichtung zur Eidesleistung entschieden ist, auf Grund später zutage getretener, eine Änderung der gesetzlichen Norm erfordernder Umstände, sondern schon bei der Fassung der Eidesnorm in jener Entscheidung. Aus der Einfügung der diese Befugnis hervorhebenden Vorschrift in § 261 Abs. 2 BGB. (im Anschluß an die Vorschriften über die Eidesabnahme) kann gegen diese Auffassung nichts hergeleitet werden. Es ist kein Grund ersichtlich, dem über die Eidesleistung erkennenden und zur Fassung der Eidesnorm in erster Linie berufenen Gericht eine Befugnis zu verweigern, welche dem den Eid abnehmenden Gericht zusteht. Verständige Würdigung des mit dieser Vorschrift offensichtlich verfolgten Zweckes, die Anpassung der Eidesnorm an die nicht zu übersehende Mannigfaltigkeit der Erscheinungen des Rechtslebens zu ermöglichen, führt

notwendig dazu, die Befugnis schon dem über die Eidesleistung erkennenden Gericht zu gewähren. Für die Zweckmäßigkeit solcher Regelung bietet gerade der vorliegende Fall ein Beispiel. Soweit aus einer früheren Entscheidung des erkennenden Senates (Urt. vom 31. Mai 1919 I 32/19) eine eingeschränktere Auffassung sollte entnommen werden können, kann diese nicht aufrechterhalten werden.